

Die Versorgung der Beamten/innen und Richter/innen in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das NLBV hat sich dem Ziel verpflichtet, kundenorientiert zu arbeiten. Es ist dabei bestrebt, Sie individuell und fachgerecht zu betreuen sowie Ihre Ansprüche schnellstmöglich zu verwirklichen. Die Hauptaufgabe des Versorgungsreferates des NLBV besteht darin die Versorgungsbezüge bei Eintritt des Versorgungsfalles festzusetzen und die Versorgungsempfänger und –empfängerinnen zu betreuen.

Auf Anfrage erteilt das Versorgungsreferat Auskunft über die Versorgungsanwartschaften, wenn

- die Beamtin/der Beamte bereits das 53. Lebensjahr vollendet hat oder
- der Ruhestand unmittelbar bevorsteht, z. B. bei Dienstunfähigkeit **und**

seit der letzten erteilten Auskunft ein Zeitraum von mindestens drei Jahren vergangen ist.

Mit den nachfolgenden Erläuterungen hoffe ich es Ihnen zu ermöglichen, sich selbst einen Überblick über die Grundlagen des Versorgungsrechts zu verschaffen.

Ruhegehalt

Wer hat Anspruch auf Ruhegehalt?

Beamte auf Lebenszeit

- bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der allgemeinen oder einer besonderen gesetzlichen Altersgrenze,
- bei Versetzung in den Ruhestand
 - a) wegen Dienstunfähigkeit oder
 - b) auf Antrag ab Vollendung des 60. Lebensjahrs (sogenannte Antragsaltersgrenze).

Beamte auf Probe

- bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls. Bei einer Entlassung aufgrund einer Dienstunfähigkeit kann bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

Beamte auf Widerruf

- können nicht in den Ruhestand versetzt werden.

Über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet nicht das Versorgungsreferat des NLBV, sondern die personalverwaltende Dienststellen. Bei Fragen, die das Verfahren der Versetzung betreffen, wenden Sie sich bitte an Ihren Personalsachbearbeiter oder Ihre Personalsachbearbeiterin.

Gibt es noch weitere Voraussetzungen?

Es muss eine 5-jährige sogenannte Wartezeit erfüllt sein. Diese setzt sich zusammen aus ruhegehaltfähigen

- Beamtendienstzeiten,
- Wehrdienst-/Ersatzdienstzeiten,
- nicht antragsabhängigen Zeiten als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Die Wartezeit gilt **nicht** bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls.

Wann entsteht Ihr Anspruch auf Ruhegehalt?

Grundsätzlich mit dem Beginn des Ruhestandes.

Endet Ihr Beamtenverhältnis durch Entlassung, verlieren Sie sämtliche Ansprüche auf das beamtenrechtliche Ruhegehalt. Stattdessen entsteht Anspruch auf ein Altersgeld nach den §§ 81 – 87 NBeamtVG, Weiteres hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Altersgeld (Vordruck N0810000).

Ersatzweise werden Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Wie errechnet sich das Ruhegehalt?

Das Ruhegehalt basiert auf folgender Formel:

$$\frac{\text{Ruhegehaltfähige Dienstbezüge} \times \text{Ruhegehaltssatz}}{\text{Ruhegehalt}} =$$

Der Ruhegehaltssatz wird aus der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ermittelt.

Wie sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zusammensetzen, wird weiter unten erklärt.

Der Kinderanteil im Familienzuschlag wird in voller Höhe neben dem Ruhegehalt gezahlt.

Des Weiteren können ggf. Zuschläge bei Kindererziehungs-/Pflegezeiten hinzukommen.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. An die Stelle dieses Ruhegehaltes treten, wenn dies günstiger ist, 65 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Bes. Gr. A5 NBesO (Stand 01.03.2019: 1.708,36 €). Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (ohne Dienstunfähigkeit), wird keine Mindestversorgung gezahlt.

Versorgungsabschläge

Wird eine Beamtin oder ein Beamter vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt, ist das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag zu mindern.

Der Versorgungsabschlag trägt der längeren Versorgungslaufzeit durch den vorzeitigen Ruhestandsbeginn Rechnung. Er gilt für die gesamte Dauer der Versorgungslaufzeit und mindert auch die Hinterbliebenenversorgung.

Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt, nicht den Ruhegehaltssatz.

Wer ist vom Versorgungsabschlag betroffen?

Der Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn Sie

- auf **Antrag** (mit oder ohne Schwerbehinderung) nach Vollendung des 60. Lebensjahrs oder
- vorzeitig wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

in den Ruhestand versetzt werden.

Ein Versorgungsabschlag wird somit **nicht** erhoben bei Zuruhesetzung wegen Erreichens der vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (z. B. Polizei- und Justizvollzugsbeamte und -beamtinnen) oder bei einstweiligem Ruhestand.

Wie hoch ist der Versorgungsabschlag?

Der Versorgungsabschlag beträgt für jedes volle Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird, 3,6 % des Ruhegehalts. Er wird in Abhängigkeit vom Grund für den Ruhestand ermittelt aus der Zeit vom Beginn des Ruhestands bis

- (bei Dienstunfähigkeit oder Antrag mit Schwerbehinderung) Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird,
- (bei Antrag ohne Schwerbehinderung) Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird.

Hierzu gibt es Übergangs- und Ausnahmeregelungen, die im Merkblatt N0162000 erläutert werden.

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beträgt die Minderung maximal 10,8 %. Bei Vorliegen einer **Schwerbehinderung** wird bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (ohne Dienstunfähigkeit) grundsätzlich ein kleinerer abschlagsbegründender Zeitraum und damit ein geringerer Versorgungsabschlag berechnet als bei nicht Schwerbehinderten. Bei Ruhestandsbeginn werden Sie den Versorgungsfragebogen N3009 erhalten, auf dem sollte daher eine vorliegende Schwerbehinderung angegeben werden.

Welche Zeiten sind ruhegehaltfähig?

Allgemeines

Wie schon oben erwähnt sind die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes und damit des Ruhegehaltes. Die Dauer der Dienstzeit wird für jede Vorschrift und für jeden zusammenhängenden Zeitraum nach Jahren und Tagen getrennt berechnet und anschließend zusammengezählt.

Die Berechnungen des Besoldungsdienstalters und der Jubiläumsdienstzeit werden nach anderen Vorschriften durchgeführt; sie sind mit der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nicht vergleichbar!

Die wichtigsten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten sind hier in kurzer Form dargestellt:

Zeiten im Beamtenverhältnis

Sie sind ruhegehaltfähig, soweit nicht bestimmte Ausschlussgründe vorliegen (z. B. Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst). Das gilt unabhängig davon, ob Sie die Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Probe, auf Zeit oder auf Lebenszeit zurückgelegt haben. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur mit dem entsprechenden Anteil ruhegehaltfähig.

Beispiel:

Die Zeit einer Verminderung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 20 Wochenstunden für 10 Jahre ist mit 5 Jahren ruhegehaltfähig.

Ausnahme:

Altersteilzeit ist

- bei einer Bewilligung vor dem 01.01.2010 zu neun Zehnteln,
- bei einer späteren Bewilligung zu acht Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, aus der sich die Altersteilzeit berechnet.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig.

Ausnahmen:

- Zeiten eines Erziehungsurlaubs für vor 1992 geborene Kinder bis zu dem Tag, an dem das Kind 6 Monate alt wird,
- Zeiten einer Kindererziehung für vor 1992 geborene Kinder bis zu dem Tag, an dem das Kind 6 Monate alt wird, wenn Sie während dieser Zeit außerhalb eines Erziehungsurlaubs freigestellt waren,
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn durch die personalverwaltende Dienststelle vor Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt wurde.

Für nicht ruhegehaltfähige Kindererziehungszeiten und für Zeiten der Pflege einer anderen Person kann unter Umständen ein Zuschlag gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den Merkblättern N0581000, N0585000 und N0600000.

Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

Als ruhegehaltfähig gelten Zeiten im berufsmäßigen und nicht berufsmäßigen Wehr- bzw. Zivildienst und Polizeivollzugsdienst, die vor Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden.

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Unter besonderen Voraussetzungen können auch Zeiten, die ohne zeitliche Unterbrechung vor Berufung in das Beamtenverhältnis in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegt wurden, als ruhegehaltfähig anerkannt werden. Wichtig ist, dass diese Tätigkeit später zur Ernennung geführt hat.

Zurechnungszeit

Wird eine Beamtin oder ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zurechnungszeit. Die Zurechnungszeit beträgt zwei Drittel der Zeit zwischen dem Ruhestandsbeginn und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Sonstige Vordienstzeiten

Hierunter versteht man

- förderliche Zeiten für bestimmte Beamtengruppen (z.B. als Lehrkraft, Rechtsanwalt, Wissenschaftler oder Künstler),
- Ausbildungszeiten und Zeiten einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, soweit sie für die Beamtenlaufbahn vorgeschrieben sind, im Rahmen der jeweiligen Mindestzeiten. Die Zeit eines Studiums einschließlich Prüfungszeit ist nur mit höchstens 3 Jahren zu berücksichtigen,
- bei Beamtinnen und Beamten im Vollzugsdienst Zeiten einer praktischen Ausbildung und hauptberuflichen Tätigkeit bis zu 5 Jahre, wenn sie für das spätere Amt förderlich waren.

Welche Zeiten sind nicht ruhegehaltfähig?

- Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Ausnahmen: siehe oben),
- Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (als Angestellter oder Arbeiter) im öffentlichen Dienst. Dies gilt nicht für Zeiten, die einer Beamtenernennung unmittelbar vorangegangen sind und zu dieser Ernennung geführt haben (siehe oben),
- Zeiten der allgemeinen Schulbildung (bzw. Zeiten, die eine allgemeine Schulbildung ersetzen),
- Ausbildungszeiten, die nicht für die spätere Laufbahn vorgeschrieben waren,
- Ausbildungszeiten, soweit sie die Mindestausbildungszeit bzw. den Zeitraum von 3 Jahren (Studium) überschreiten,
- vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten (z. B. Wehrdienst- oder Ausbildungszeiten), wenn die Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist. *(Bei Zweifelsfragen stehen Ihnen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung.)*

Wie hoch ist der Ruhegehaltssatz?

Für jedes volle Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erhöht sich der Ruhegehaltssatz zur Zeit um 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Höchst-ruhegehaltssatz beträgt zur Zeit 71,75 %. Er wird nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht. Ein verbleibender Rest an Tagen wird durch 365 geteilt und auf 2 Dezimalstellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Entsprechendes gilt für den Ruhegehaltssatz.

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstzeit = 25 Jahre 150 Tage
 $25 + 150/365 = 25,4109$ Jahre = 25,41 Jahre
 $25,41 \text{ Jahre} \times 1,79375 = 45,579 = 45,58 \%$ als Ruhegehaltssatz

Waren Sie am 31.12.1991 bereits Beamter/in?

Dann gelten für Sie langfristige Übergangsregelungen. Diese gewähren Ihnen teilweise die Anwendung des vor 1992 geltenden Rechts.

Sollten Sie bereits nach dem ab 1992 geltenden Recht 40 oder mehr ruhegehaltfähige Dienstjahre erreichen, ist der nachfolgende Punkt für Sie gegenstandslos, da Sie den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % bereits erreicht haben.

Übergangsregelung (gilt nur, wenn günstiger)

- Bei Dienstzeiten bis zum 31.12.1991 werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und der Ruhegehaltssatz nach dem vor 1992 geltenden Recht festgesetzt. Bis zur Vollendung einer 10-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit beträgt der Ruhegehaltssatz 35 % und steigt bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um 2 %, von da ab um 1 % bis zum Höchstruhegehaltssatz von 75 %.
- Ruhegehaltfähige Dienstzeiten ab 1992 steigern den Ruhegehaltssatz, sofern 75 % noch nicht erreicht sind, um 1 % für jedes weitere Jahr (höchstens bis 75 %).

Das Ergebnis dieser Berechnung wird mit 0,95667 multipliziert und mit der o.g. Berechnung nach aktuellem Recht verglichen.

Die Zurechnungszeit wird nur bis zum Ende des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres und zu einem Drittel berücksichtigt.

Die Anrechnung von Zeiten einer förderlichen praktischen Ausbildung oder Tätigkeit für Vollzugsbeamte entfällt.

Des Weiteren gelten **nicht** die Sonderregelungen für die

- Anrechnung von Studienzeiten mit höchstens 3 Jahren (Mindeststudienzeiten),
- Ruhegehaltfähigkeit von vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten.

Vergleichsberechnung mit altem Recht

Ist die Übergangsregelung (bis 31.12.1991 nach altem Recht, danach 1 % pro Jahr) günstiger als die Berechnung nach neuem Recht (1,79375 % pro Jahr), ist sie nur maßgeblich, soweit sie nicht den Ruhegehaltssatz übersteigt, der sich ergäbe, wenn man alle Zeiten nach altem Recht bewerten würde, multipliziert mit 0,95667.

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Ruhestandsbeamte/innen, welche die Wartezeit für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, jedoch erst ab Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze eine Rente erhalten können, können auf Antrag eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes erhalten.

Weitere Voraussetzungen:

- Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts oder
 - Zuruhesetzung wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze für Vollzugsbeamte
- und
- kein Bezug von Erwerbseinkommen über 450 €,
 - der Ruhegehaltssatz muss weniger als 66,97 % betragen.

Bei Vorlage der Voraussetzungen erhöht sich der Ruhegehaltssatz für jedes Jahr, das in der Rentenversicherung berücksichtigt ist, um 0,95667 % vorübergehend auf maximal 66,97 %.

Die vorübergehende Erhöhung entfällt bei

- Erhalt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- Bezug eines Erwerbseinkommens über 450 €.

Näheres zur vorübergehenden Erhöhung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt N0170000.

Wie setzen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zusammen?

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören

- das nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestandene Grundgehalt,
- bei Verheirateten der Familienzuschlag der Stufe 1 (ggf. zur Hälfte),
- ruhegehaltfähige Zulagen.

Ausnahmen:

- Bei Eintritt in den Ruhestand aus einem Beförderungssamt vor Ablauf von **zwei** Jahren seit der Beförderung (hier wird dann die vorletzte Besoldungsgruppe zugrunde gelegt).
- Bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge am Tag vor Beginn des Ruhestandes werden die Bezüge zugrunde gelegt, die bei Vollbeschäftigung zugestanden hätten.
- Bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls wird in der Regel die Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe und nicht die tatsächlich erreichte Erfahrungsstufe zugrunde gelegt.

Beispiele zur Berechnung eines Ruhegehalts folgen im Anhang

Hinterbliebenenversorgung

Wer erhält Sterbegeld?

- Der überlebende Ehegatte oder die Kinder in Höhe von insgesamt des Zweifachen der letzten Bezüge.
- Sind keine der vorgenannten Anspruchsberechtigten vorhanden, erhalten es unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Verwandte (z.B. Eltern, Geschwister).
- Beim Vorliegen bestimmter Umstände andere Personen, welche die Kosten der Bestattung eines Ruhestandsbeamten getragen haben, in Höhe Ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch das Zweifache der letzten Bezüge.
- Beim Tode einer Witwe/eines Witwers die Kinder, wenn sie waisengeldberechtigt sind und zum Haushalt der/des Verstorbenen gehört haben.

Witwen-/Waisengeld

Beim Tode einer Beamtin/eines Beamten auf Lebenszeit oder einer Ruhestandsbeamtin/eines Ruhestandsbeamten erhalten die Hinterbliebenen die nachfolgend aufgezeigte Hinterbliebenenversorgung:

Witwen-/Witwergeld	60 bzw. 55 %
Halbwaisengeld	12 %
Vollwaisengeld	20 %

des Ruhegehalts, das die/der Verstorbene erhalten hat oder bei Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit am Todestag hätte erhalten können.

Das Witwen-/Witwergeld in Höhe von 60 % gilt nur noch für Versorgungsfälle denen eine Ehe zugrunde liegt, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Die Hinterbliebenenversorgung darf zusammen das zugrundeliegende Ruhegehalt nicht übersteigen; ggf. erfolgt eine anteilige Kürzung.

Die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung beginnt mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat.

Sie endet beim Witwen-/Witwergeld mit Ablauf des Monats des Todes oder der Wiederverheiratung.

Beim Waisengeld endet sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ausnahme:

- bei Schul- oder Berufsausbildung auf Antrag bis zum 27. Lebensjahr,
- bei Verzögerungen in der Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst im Umfang der Dauer der Verzögerung über das 27. Lebensjahr hinaus,
- keine Altersgrenze bei völliger Erwerbsunfähigkeit, sofern die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres bereits eingetreten war und die Waise ledig oder verwitwet ist oder der Ehegatte oder frühere Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt gewähren kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

Wird für ein waisengeldberechtigtes Kind kein Kindergeld gezahlt, weil keine anspruchsberechtigte Person vorhanden ist, erhält die Waise einen Ausgleichsbetrag.

Kein Anspruch auf Witwengeld besteht

- bei einer sogenannten Versorgungsehe, die weniger als ein Jahr gedauert hat,
- wenn die Ehe erst nach Eintritt der Beamtin/des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und sie/er zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze bereits erreicht hatte (sogenannte/r nachgeheiratete/r Witwe/Witwer),
- für einen geschiedenen Ehegatten.

Witwenabfindung

Eine Witwe/ein Witwer mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung in Höhe des 24-fachen der für den Monat, in dem sie/er sich wieder verheiratet, zustehenden Hinterbliebenenversorgung. Bei Auflösung der neuen Ehe lebt der Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung wieder auf.

Infolge der Auflösung der neuen Ehe erworbene Versorgungs- und Unterhaltsansprüche werden angerechnet.

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Bestand für die oder den Verstorbenen eine eingetragene Lebenspartnerschaft, gelten diese Ausführungen in gleicher Weise für die überlebende Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der damit Witwen und Witwern gleichgestellt ist. Es steht unter den gleichen Voraussetzungen Hinterbliebenenversorgung sowie Sterbegeld zu.

Kürzung der Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge	Art der weiteren Einkünfte	Kürzung des Versorgungsbezugs?
Ruhegehalt	Einkünfte aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst	Ja
	Einkünfte aus einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes	Ja; bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze
	Es gelten Übergangsregelungen	
	Rente auf Grund eigenen Anspruchs	Ja
Ruhegehalt - früherer Versorgungsbezug	Hinterbliebenenrenten auf Grund einer Tätigkeit des Ehegatten	Nein
	Witwen-/Witwergeld - späterer Versorgungsbezug	Ja; Mindestzahlbetrag gewährleistet

Versorgungsbezüge	Art der weiteren Einkünfte	Kürzung des Versorgungsbezugs?
Witwen-/Witwergeld	Einkünfte aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst	Ja
	Einkünfte aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes	Ja; bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze
	Es gelten Übergangsregelungen	
	Renten auf Grund eigenen Anspruchs	Nein
Witwergeld - früherer Versorgungsbezug	Hinterbliebenenrenten auf Grund einer Tätigkeit des Ehegatten	Ja
	Ruhegehalt - späterer Versorgungsbezug	Ja; Mindestzahlbetrag gewährleistet

Sind im Rahmen des **Versorgungsausgleichs** für den früheren Ehegatten Rentenanwartschaften begründet worden, werden ggf. die Versorgungsbezüge gekürzt. Weiteres dazu auf dem Merkblatt N0691000. Weiteres zur Anrechnung von Einkommen ist auf dem Merkblatt N0640000 erläutert, zur Anrechnung einer anderen Versorgung auf Merkblatt N0650000 und zur Rentenanrechnung auf dem Merkblatt N0660000. *Mit Eintritt in den Ruhestand sind Sie verpflichtet, den Bezug der vorstehend genannten Leistungen Ihrem Versorgungssachbearbeiter mitzuteilen.*

Beratung in Rentenfragen

Auskünfte in Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung erteilen u. a. die

Deutsche Rentenversicherung Bund,
(ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
BfA)
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
(ehemals LVA Braunschweig und LVA Hannover)
Lange Weihe 2
30880 Laatzen

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
(ehemals LVA Oldenburg-Bremen)
Huntestraße 11,
26135 Oldenburg

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
(ehemals Bundesknappschaft,
Bahnversicherungsanstalt und Seekasse)
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

sowie deren Auskunfts- und Beratungsstellen.

Mit freundlichen Grüßen
**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**
www.nlbv.niedersachsen.de

Beispiel 1 zur Berechnung des Ruhegehalts

1. Sachverhalt

Lehrerin, geb. 03.03.1956, verheiratet

Abitur	April 1975
Studium	01.10.1975 bis 03.08.1980
Aushilfstätigkeiten in der Privatwirtschaft	01.10.1980 bis 11.01.1981
Beamtin auf Probe, auf Lebenszeit	seit 01.02.1981
Teilzeitbeschäftigung mit 21/28 Wochenstunden	01.02.1995 bis 31.07.1997
Vollzeitbeschäftigung	01.08.1997 bis 31.07.2014
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (kein Dienstunfall)	mit Ablauf des 31.07.2014

2. Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes

Nr.	Art der Beschäftigung	vom	bis	Bruchteil	rgf. Jahre	Tage
1.	Studium (Höchstanrechnung)	01.10.75	03.08.80	1/1	3	0,00
2.	Beamtin	01.02.81	31.01.95	1/1	14	0,00
3.	Teilzeit	01.02.95	31.07.97	21/28	1	318,25
4.	Vollzeit	01.08.97	31.07.14	1/1	17	0,00
5.	Zurechnungszeit	01.08.14	31.03.16	2/3	1	41,00
Summe der rgf. Dienstzeiten:					36	359,25
Rgf. Dienstjahre:					36,98	
x 1,79375 = Ruhegehaltssatz					66,33	

Ruhegehaltssatz nach ab 01.01.2012 geltenden Recht: = 66,33 %

Die Beamtin war vor dem 01.01.92 im Beamtenverhältnis, daher wird eine Vergleichsberechnung nach altem Recht durchgeführt.

Teil A (Besitzstandswahrung)

Nr.	Art der Beschäftigung	vom	bis	Bruchteil	Rgf. Jahre	Tage
1.	Studium (Höchstanrechnung)	01.10.75	03.08.80	1/1	3	92,00
2.	Beamtin	01.02.81	31.12.91	1/1	10	334,00
Summe der rgf. Dienstzeiten:					13	426,00
oder					14	61,00
Rgf. Dienstjahre:					14	
Ruhegehaltssatz bis zum 31.12.91:					43,00 %	

Teil B Summe der rgf. Zeiten ab 01.01.92

Nr.	Art der Beschäftigung	vom	bis	Bruchteil	Rgf. Jahre	Tage
2.	Beamtin	01.01.92	31.01.95	1/1	3	31,00
3.	Teilzeit	01.02.95	31.07.97	21/28	1	318,25
4.	Vollzeit	01.08.97	31.07.14	1/1	17	0,00
5.	Zurechnungszeit (keine, weil 55. Lj. vergangen)	-	-	1/3	-	-
Summe der rgf. Dienstzeiten:					21	349,25
Rgf. Dienstjahre:					21,96	
Diensthahre x 1 %					Ruhegehaltssatz:	21,96 %

Ruhegehaltssatz bis zum 31.12.91: 43,00 %
 Ruhegehaltssatz ab 01.01.92: + 21,96 %
 Ruhegehaltssatz nach altem Recht: = 64,96 %
 x 0,95667 ergibt Vergleichsruhegehaltssatz = **62,14 %**

Teil C Berechnung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes

Ruhegehaltssatz nach ab 01.01.2012 geltenden Recht = 66,33 %
 Ruhegehaltssatz nach altem Recht = 62,14 %
 Maßgeblicher Ruhegehaltssatz = **66,33 %**

3. Berechnung des Versorgungsabschlages

Beginn des Ruhestandes:	Ende des Monats, in dem das 63. Lebensjahr zuzüglich 8 Monaten vollendet wird	Zeitraum:	
		Jahre:	Tage:
01.08.2014	30.11.2019	5	122
Dezimaljahre:		5,33	
Abschlag pro Jahr		3,6	
Abschlag insgesamt:		19,19	
Jedoch höchstens:		10,80	

Der Versorgungsabschlag beträgt somit **10,80 %** vom Ruhegehalt.

4. Berechnung der Versorgungsbezüge, hier nach den ab 01.03.2019 geltenden Besoldungstabellen

Grundgehalt Bes. Gr. A 12 Stufe 11	4.590,93 €
Verheiratenanteil im Familienzuschlag	+ 139,38 €
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen	= 4.730,31 €
Ruhegehalt 66,33 %	= 3.137,61 €

Minderung durch Versorgungsabschlag (3.137,61 € x 10,80 %)	- 338,86 €
--	------------

Das Ruhegehalt beträgt **= 2.798,75 € (Brutto)**

Beispiel 2 zur Berechnung des Ruhegehalts**1. Sachverhalt**

Beamter im Justizvollzugsdienst, geb. 03.02.1956, nicht verheiratet

Lehre	01.04.1972 bis 31.03.1975
Soldat auf Zeit	01.04.1975 bis 31.03.1979
Hauptberufliche Tätigkeit in der Privatwirtschaft	01.04.1979 bis 31.01.1985
Beamter auf Probe, auf Lebenszeit	seit 01.02.1985
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (kein Dienstunfall)	mit Ablauf des 31.03.2015
gesetzliche Altersgrenze 60. Lebensjahr, Monatsende	29.02.2016

2. Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes

Nr.	Art der Beschäftigung	vom:	bis:	Bruchteil	rgf. Jahre:	Tage
1.	Lehre (Höchstanrechnung durch Nr. 3 überschritten)	01.04.72	31.03.75	1/1	0	0,00
2.	Soldat auf Zeit	01.04.75	31.03.79	1/1	4	0,00
3.	Prakt. hauptberufl. Tätigkeit Höchstanrechnung 5 Jahre	01.04.79	31.01.85	1/1	5	0,00
4.	Beamter	01.02.85	31.03.15	1/1	30	59,00
5.	Zurechnungszeit	01.04.15	29.02.16	2/3	0	223,33
Summe der rgf. Dienstzeiten:					39	282,33
Rgf. Dienstjahre:					39,77	

Ruhegehaltssatz nach ab 01.01.2012 geltenden Recht: $39,77 \times 1,79375 = 71,34 \%$

Der Beamte war vor dem 01.01.92 im Beamtenverhältnis, daher wird eine Vergleichsberechnung nach altem Recht durchgeführt.

Teil A (Besitzstandswahrung)

Nr.	Art der Beschäftigung	vom	bis	Bruchteil	Rgf. Jahre	Tage
1.	Lehre	01.04.72	31.03.75	0/1	0	0,00
2.	Soldat auf Zeit	01.04.75	31.03.79	1/1	4	0,00
3.	Prakt. hauptberufl. Tätigkeit (nicht bei Vergleichsberechnung)	01.04.79	31.01.85	0/1	0	0,00
4.	Beamter	01.02.85	31.12.91	1/1	6	334,00
Summe der rgf. Dienstzeiten:					10	334,00
Rgf. Dienstjahre:					11	
Ruhegehaltssatz bis zum 31.12.91:					37,00 %	

Teil B Summe der rgf. Zeiten ab 01.01.92

Nr.	Art der Beschäftigung	vom	bis	Bruchteil	Rgf. Jahre	Tage
4.	Beamter	01.01.92	31.03.15	1/1	23	90,00
Summe der rgf. Dienstzeiten:					23	90,00
Rgf. Dienstjahre:					23,25	
Ruhegehaltssatz ab 01.01.92:					23,25	

Dienstjahre x 1 %

Ruhegehaltssatz bis zum 31.12.91: 37,00 %
 Ruhegehaltssatz ab 01.01.92: + 23,25 %
 Ruhegehaltssatz nach altem Recht: = 60,25 %
 x 0,95667 ergibt Vergleichsruhegehaltssatz = **57,64 %**

Teil C Berechnung des maßgeblichen Ruhegehaltssatzes

Ruhegehaltssatz nach ab 01.01.2012 geltenden Recht = 71,34%
 Ruhegehaltssatz nach altem Recht = 57,64 %
 Maßgeblicher Ruhegehaltssatz = **71,34 %**

3. Berechnung des Versorgungsabschlages

Beginn des Ruhestandes:	Ende des Monats in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird:	Zeitraum:	
		Jahre:	Tage:
01.04.2015	29.02.2016	0	335
Dezimaljahre:		0,92	
Abschlag pro Jahr		3,6	
Abschlag insgesamt:		3,31	
Jedoch höchstens:		10,80	

Der Versorgungsabschlag beträgt somit **3,31 %** vom Ruhegehalt.

4. Berechnung der Versorgungsbezüge, hier nach den ab 01.03.2019 geltenden Besoldungstabellen

Grundgehalt Bes. Gr. A 10 Stufe 11 3.820,71 €
 Rgf. Stellenzulage + 94,25 €
 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge zusammen = 3.914,96 €
 Ruhegehalt 71,34 % = 2.792,93 €
 Minderung durch Versorgungsabschlag (2.792,93 € x 3,31 %) - 92,45 €
 Das Ruhegehalt beträgt = **2.700,48 € (Brutto)**

Hinsichtlich steuerrechtlicher Fragen können Sie sich an die Hotline der niedersächsischen Finanzämter wenden (kostenlose Telefonnummer: 0800 - 998 0 997).